

Besondere Bestimmungen für den Wallersee

1. Das Nachtfischen ist in den Monaten Juni, Juli und August nur mit gültiger Jahresbootkarte, Jahresuferkarte und Jahresjugendkarte erlaubt.
2. Die Erlaubnis beginnt am 1. Juni um 00 Uhr endet am 31. August um 24 Uhr.
3. Das Nachtfischen mit der Jugendkarte (bis zum vollendeten 18Lj.) ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
4. Vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang des folgenden Tages ist der Ausfang von insgesamt 3 Raubfischen (Hecht/Zander/Seeforellen) und 4 Karpfen oder 4 Maränen erlaubt. Im Setzkescher befindliche Fische zählen zum Tagesausfang.
5. Der Verkauf von Fischen ist nicht gestattet.
6. Das Boot muss beleuchtet sein.
7. Das „Schleppen“ während der Nacht ist verboten.
8. Das Verlassen der Fischstangen (schlafen gehen) ist verboten.
9. Andere Personen, Anwohner etc. dürfen in der nächtlichen Ruhe nicht gestört werden.
10. Die Verwendung eines Echolots ist weder am Tag noch in der Nacht erlaubt.
11. Beim Fischen vom Boot am Tag ist das Boot mit einer weißen Flagge zu kennzeichnen.
12. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Aufsichtsorgane berechtigt sind, Gepäckstücke, Boote und Transportmittel zu kontrollieren.
13. Das Mitfischen von Kindern (pro Erwachsenen unter 14 Jahren mit einer Stange) ist gestattet. Das Kind hat sich jedoch in unmittelbarer Nähe des Erwachsenen aufzuhalten. Vom Kind gefangene Fische zählen auf den Tagesausfang des Erwachsenen.

14. Die gesetzlichen Schonzeiten sind unbedingt einzuhalten. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische müssen unter größter Rücksichtnahme zurückgesetzt werden.
15. Seit 1. Jänner 2003 ist das Fischen mit Lebendköder verboten und es darf nur jene Anzahl mitgeführt werden die zum Fischen selbst benötigt wird.

16. Mindestmaße:	Hecht	55 cm
	Zander	47 cm
	Karpfen	35 cm
	Regenbogenforelle	30 cm
	Bach- und Seeforelle	40 cm
	Maränen	38 cm

17. Kartenpreise:	Euro	
	Jahresbootkarte	240.—
	Jahresuferkarte	145.—
	Jahresjugendkarte	70.—
	4 Wochenkarte	60.—
	2 Wochenkarte	50.—
	8 Tageskarte	40.—
	Tageskarte	15.—

18. Bei Verstößen gegen die oben angeführten Bestimmungen wird die Karte **ersatzlos** eingezogen und es besteht **kein** Anspruch auf **Ersatz**.
19. Die **Fangliste** ist von **jedem** bis zum 15. Dezember **abzugeben** (auch Leermeldungen sind erforderlich)
20. Diejenigen die keine **Fangliste abgeben**, erhalten für das Folgejahr **keine** Jahreskarte

Die Fischerinnung
Wallersee

Obmann
Christian Kapeller jun.